

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/6/8 B2422/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

ZPO §63 Abs1

ZPO §66 Abs1

ZPO §85 Abs2

## **Leitsatz**

Abweisung eines Antrags auf Fristerstreckung zur Beibringung eines Vermögensbekenntnisses zu einem Verfahrenshilfeantrag; Verfahren über den Verfahrenshilfeantrag im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen

## **Spruch**

Der Antrag auf Fristerstreckung wird abgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Der Verfassungsgerichtshof wies mit Beschuß vom 10. Dezember 1997, B2422/97-5, den Antrag des Einschreiters auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen die Erledigung der Österreichischen Botschaft Nairobi vom 6. August 1997, Z1842/97, wegen nicht behobenen Mangels eines formellen Erfordernisses ab und seinen Antrag auf Erstreckung der Frist zur Beibringung eines Vermögensbekenntnisses zurück, weil gemäß der §§66 Abs1 und 85 Abs2 ZPO iVm §35 VerfGG die zur Vorlage eines Vermögensbekenntnisses gesetzte Frist nicht verlängerbar ist.
2. Mit Eingabe vom 12. Dezember 1997 (eingelangt beim Verfassungsgerichtshof am 15. Dezember 1997) beantragte der Einschreiter nochmals, die Frist zur Beibringung des Vermögensbekenntnisses zu verlängern.
3. Zum Zeitpunkt der Stellung des vorliegenden Antrages auf Fristerstreckung war das Verfahren über den Verfahrenshilfeantrag bereits abgeschlossen.

Dieser an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Fristerstreckungsantrag war daher abzuweisen (vgl. VfGH 10.12.1997, B3654/96-16).

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Fristen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:B2422.1997

## **Dokumentnummer**

JFT\_10019392\_97B02422\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)